
Nummer 34, 21. August 2015, Seite 191

Einzelpreis 0,50 €

Inhaltsverzeichnis

Aufstellung Bebauungsplan (BP) Nr. 288 B; „Sheridan-Kaserne, Teilbereich östlich des Ne-stackerweges“; Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

2. Verlängerung einer Veränderungssperre zur Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 865; „An der Königsbrunner Straße, Inninger Straße, Landsberger Straße und Tattenbachstraße“

Aufstellung Bebauungsplan (BP) Nr. 659 I; „Nördlich der Meraner Straße, westlich der Bozener Straße“; 2. Öffentliche Auslegung gemäß § 4 a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Ortsübliche Bekanntmachung über die Auslegung der Planunterlagen im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren „Trinkwasserbrunnen 411 Bergheim“

Öffentliche Auslegung der Bodenrichtwerte zum 31.12.2014

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes – BImSchG - i. V. m. der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, Nr. 2.8.1 des Anhanges 1 der 4. BImSchV bzw. Nr. 3.3 der IE-Richtlinie

- *Sicherstellung der Einhaltung der BVT-Emissionsbandbreiten gemäß § 12 (1a) BIm-SchG, sowie nachträgliche Anordnung mit abweichender Festlegung gemäß § 17 Abs. 2 b BImSchG für Schwefeldioxid*

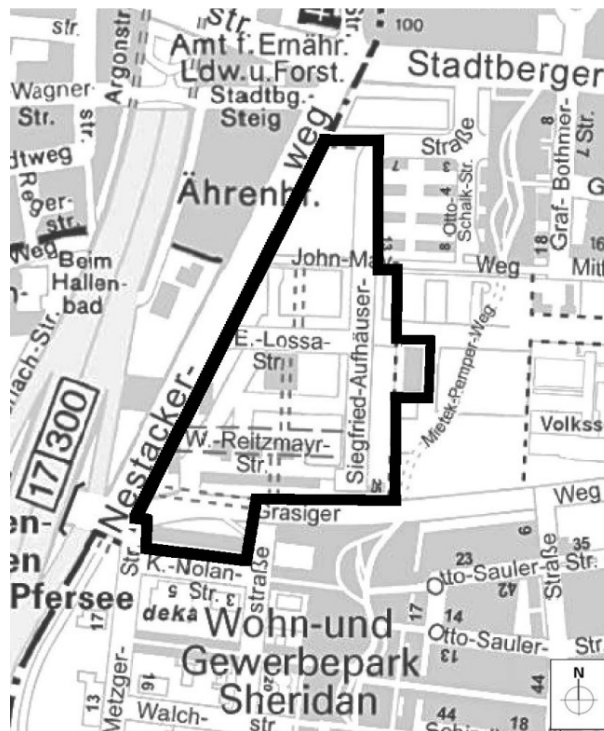
Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- *Untersbergstr. 17*
- *Hopfenseeweg 6 d*
- *Aystetter Weg 49*
- *Gögginger Str. 49*
- *Schäfflerbachstr. 7 – 11*
- *Schäfflerbachstr. 13 - 21*

Öffentliche Bekanntmachung der Fundrüder- und Fundsachenversteigerungen am 09.10.2015 und 12.10.2015

Studienbeihilfen aus Stiftungsmitteln 2015

**Aufstellung Bebauungsplan (BP) Nr. 288 B
„Sheridan-Kaserne, Teilbereich östlich des Nestackerweges“
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**



Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 29.07.2015 beschlossen:

1. Der Entwurf des BP Nr. 288 B „Sheridan-Kaserne, Teilbereich östlich des Nestackerweges“ für den Bereich zwischen dem Nestackerweg im Westen, der Fl.-Nr. 300/47, Gemarkung Pfersee, im Norden, der Siegfried-Aufhäuser-Straße (teilweise einschließlich) und dem Sheridanpark im Osten sowie der Straße „Grasiger Weg“ und der Karl-Nolan-Straße im Süden, in der Fassung vom 08.06.2015, wird gebilligt.
2. Der BP Nr. 288 B ändert in seinem Geltungsbereich den seit dem 26.01.2007 rechtskräftigen BP Nr. 288 „Sheridan-Kaserne“ sowie den seit dem 31.10.2008 rechtskräftigen BP Nr. 288 A „Sheridan-Kaserne, Teilbereich an der Stadtberger Straße“ und hebt diese insoweit auf.

Ziele der Planung

Mit dem BP Nr. 288 B soll eine weitestgehende Umwidmung von bisher im Nordwesten des Sheridan-Parks vorgehaltenen Flächen von nicht störender gewerblicher bzw. gemischter Nutzung in zukünftige Wohnbauflächen erfolgen. Mit dieser Umnutzung soll der nach wie vor sehr großen Nachfrage nach Wohnraum im Bereich des Sheridan-Parks Rechnung getragen werden.

Als städtebauliches Rückgrat für das neue Quartier fungieren vier- bis maximal fünfgeschossige, flankierend zum Straßenraum angeordnete Geschosswohnungsbauten und Dienstleistungseinheiten parallel entlang des Nestackerweges. Nach Osten zum zentralen Sheridanpark hin sowie nach Süden zum Grasiger Weg hin sind zwei- bis viergeschossige, kleinteiligere Etagenwohnanlagen vorgesehen. Der Nachfrage nach sozialem und gefördertem Wohnraum soll durch die Ausweisung von Bauflächen ausschließlich für den sozialen Wohnungsbau nördlich des John-May-Weges Rechnung getragen werden.

Die durch den Lärmeintrag der B 17 und des Nestackerweges am stärksten tangierten Bereiche an den Ecken Grasiger Weg / Nestackerweg und Wilhelm-Reitzmayr-Straße / Nestackerweg sollen auch weiterhin durch nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe, Dienstleistungsbetriebe und Büros genutzt werden. Der im Südosten des Planbereiches bereits umgesetzte Baukörper der altkatholischen Kirche, die zwischenzeitlich als evangelisches Gemeindezentrum nachgenutzte ehemalige Kommandantur (Gebäude Nr. 165) sowie das Grundstück mit dem als historisches Zeugnis fungierende Gebäude Nr. 116 werden planungsrechtlich als Gemeinbedarfsflächen gesichert.

Der Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes mit Begründung einschließlich vorläufigem Umweltbericht liegt

vom 31.08.2015 mit 09.10.2015

im Flur des Stadtplanungsamtes, Rathausplatz 1, 3. Stock, Montag bis Mittwoch von 7.30 - 16.30 Uhr, Donnerstag von 7.30 - 17.30 Uhr und Freitag von 7.30 - 12.00 Uhr aus und kann dort eingesehen werden. Stellungnahmen hierzu können während der Auslegungsfrist bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, vorgebracht werden.

Ferner kann der Entwurf im Internet während der Auslegungsfrist unter www.stadtplanung.augsburg.de/auslegung abgerufen werden. Dort steht auch ein Online-Formular für die Stellungnahme bereit.

Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren geprüft. Die schriftliche Mitteilung des Prüfergebnisses kann in der Regel erst nach dem Satzungsbeschluss mit der darin enthaltenen Abwägung erfolgen. Eine Zwischennachricht wird auch bei längeren Zeiträumen nicht erteilt.

Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen bereits vor und können im Zusammenhang mit der öffentlichen Auslegung beim unten angegebenen Ansprechpartner eingesehen werden:

Art der umweltbezogenen Information	Verfasser	Datum	Thema
Lärm- und Luftschadstoff-Informationssystem	Stadt Augsburg	2009	Kartierung der vorhandenen Lärm- und Luftschadstoffbelastung im Stadtgebiet
Baumschutzverordnung Verordnung zum Schutz des Baumbestandes im Stadtgebiet Augsburg	Stadt Augsburg	08.03.2010	Festlegung und Schutz wertvollen Baumbestandes, Genehmigungsverfahren und Kompensationsregelung bei Baumfüllungen
Schalltechnische Stellungnahme (Verkehrslärm)	Möhler + Partner Ingenieure AG	April 2013	Auswirkungen des inneren und äußeren Verkehrslärms auf die geplante Bebauung
Schalltechnische Stellungnahme (Verkehrslärm)	Möhler + Partner Ingenieure AG	September 2014	Aktualisierung im Hinblick auf eine geänderte Baustruktur sowie Berücksichtigung von Schallreflexionen
Schalltechnische Untersuchung (Gewerbe- und Sport-/ Freizeitlärm)	Arnold Consult AG	April 2013, aktualisiert Juni 2013	Auswirkungen der Skateplaza am Grasiger Weg auf die geplante Bebauung
Prägender Baumbestand zum Städtebaulichen Wettbewerb Sheridan-Kaserne in Augsburg	Dipl.-Ing. Hermann Schall, Augsburg	31.12.2000, mit Ergänzung v. Januar 2005 u. April 2005	Feststellung der vorhandenen, Stadtbild prägenden Bäume und Baumgruppen und deren Erhaltungszustand
Straßenbaumkonzept Sheridanpark	Lohaus + Carl GmbH Landschaftsarchitekten + Stadtplaner	Oktober 2010	Festlegung der Baumarten, die gemäß des Parkkonzeptes „Indian Summer“ in den Erschließungsstraßen gepflanzt werden sollen

Stellungnahme Fachbehörde	Verfasser	Datum	Thema
Stellungnahme Fachbehörde	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	13.09.2013	Hinweis zur Meldepflicht eventuell zu Tage tretender Bodendenkmäler
Stellungnahme Fachbehörde	Staatliches Bauamt Augsburg	23.09.2013	Hinweis auf von B 17 einwirkende Staub-, Lärm- und Abgasimmissionen
Stellungnahme Fachbehörde	Wasserwirtschaftsamt Donauwörth	17.09.2013	Ausführungen zu Grundwasser, Altablagerungen, Altstandorte und Altlastbereiche sowie Oberirdische Gewässer
Stellungnahme Nachbarkommune	Stadt Stadtbergen	30.09.2013	Forderung nach Grünzug entlang Nestackerweg; Klärung Problematik Schallreflexionen

Für Fragen steht Ihnen folgender Ansprechpartner zur Verfügung:

Ursula Steude
 Zimmer Nr. 409, VG I, 4. Stock
 Telefon 0821/324-6504
 Telefax 0821/324-6503
 E-Mail: Ursula.Steude@augsburg.de

Stadt Augsburg – Referat 6
 Stadtplanungsamt

**2. Verlängerung einer Veränderungssperre zur
Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 865
„An der Königsbrunner Straße, Inninger Straße, Landsberger
Straße und Tattenbachstraße“**



Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat gemäß § 17 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) am 29.07.2015 eine Änderungssatzung für die 2. Verlängerung der Veränderungssperre zum künftigen BP Nr. 865 „An der Königsbrunner Straße, Inninger Straße, Landsberger Straße und Tattenbachstraße“ beschlossen.

Die ursprüngliche Veränderungssperre mit einer Geltungsdauer von zwei Jahren ist am 31.08.2012 in Kraft getreten und wurde bereits durch eine Änderungssatzung um ein Jahr verlängert.

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre wird nunmehr um ein weiteres Jahr verlängert.

Alle übrigen Bestimmungen der ursprünglichen Veränderungssperre gelten unverändert fort.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Verlängerung der Veränderungssperre in Kraft.

Die 2. Verlängerung der Veränderungssperre kann vom Tag der Bekanntmachung an bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 4. Stock, im Informationsbüro Zimmer 441, während der Servicezeiten (Dienstag von 8.30 - 12.30 Uhr, Donnerstag von 8.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 17.30 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr) eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Hinweise

a)

Gemäß § 18 Abs. 3 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre sowie des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

b)

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Augsburg (Stadtplanungsamt) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Stadt Augsburg

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister

**Aufstellung Bebauungsplan (BP) Nr. 659 I
 „Nördlich der Meraner Straße, westlich der Bozener Straße“
 2. Öffentliche Auslegung gemäß § 4 a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**



Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 21.05.2015 beschlossen:

- Das Bebauungsplanverfahren Nr. 659 I, ehemals „Meraner Straße – Teilbereich Süd“, wird unter dem neuen Titel „Nördlich der Meraner Straße, westlich der Bozener Straße“ mit geänderten Planungsvorgaben und entsprechend aktualisiertem Geltungsbereich nach den aktuell geltenden Vorschriften des BauGB fortgeführt.
- Der Entwurf des BP Nr. 659 I für den Bereich zwischen der Meraner Straße im Süden, der Localbahntrasse (teilweise einschließlich) im Westen, dem Grundstück Fl.Nr. 1129 Gemarkung Lechhausen im Norden und der Bozener Straße im Osten in der Fassung vom 13.04.2015 wird gebilligt
- Der BP Nr. 659 I ändert in seinem Geltungsbereich den BP Nr. 640 „Gewerbegebiet südlich der Derchinger Straße“, rechtskräftig seit dem 29.05.1987, und den BP Nr. 658 „Aindlinger Straße / Meraner Straße“, rechtskräftig seit dem 31.07.2009, und hebt diese insoweit auf.

Ziele der Planung

Ziel der Planung ist den Einzelhandelsstrukturen am Standort Lechhausen adäquate Erweiterungsflächen zur Verfügung zu stellen und die Stadt Augsburg in ihrer Funktion als Oberzentrum zu stärken. Der im Einzelhandelsentwicklungskonzept 2015/2020 für die Stadt Augsburg (EHK) dargestellte zentralitätsbildende Sonderstandort soll durch die Planung gestärkt und aufgewertet werden, ohne dabei zentrale Versorgungsbereiche der Stadt Augsburg oder anderer Gemeinden zu schädigen. Mit der Regelung der Sortimentsstruktur und der künftig zulässigen Verkaufsflächen sollen die Ziele des EHK im Plangebiet gesichert und eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Areals ermöglicht werden. Aufgrund der ausreichenden verkehrlichen Erschließung und der angemessenen Anbindung an die Umlandkommunen ist der Standort grundsätzlich für die Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel geeignet.

Neben den vorgesehenen Einzelhandelsbetrieben sollen untergeordnet auch Gewerbebetriebe bzw. Dienstleistungsbetriebe angesiedelt werden. In diesem Zusammenhang ist auch eine Nutzungssteuerung erforderlich, um negative Auswirkungen auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung durch Bordelle, bordellartige Betriebe, Wohnungsprostitution, Wettbüros und Spielhallen zu vermeiden.

Die verkehrliche Erschließung im Plangebiet soll über einen öffentlich gewidmeten Eigentümerweg abgewickelt werden, der ruhende Verkehr soll auf der zentral gelegenen Stellplatzfläche untergebracht werden. Der Eigentümerweg bzw. der daran anschließende Fuß- und Radweg werden durch straßenbegleitende Grünflächen mit Bäumen aufgewertet. Ebenso soll der Stellplatzbereich eingegrünt werden.

Ein weiteres Planungsziel ist die Durchwegung für Fußgänger und Radfahrer in diesem Bereich zu verbessern. So soll im nördlichen Planbereich eine überörtliche Wegebeziehung weiterhin planungsrechtlich gesichert werden. Diese Wegebeziehung ist in eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft eingebettet.

Der Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes mit Begründung einschließlich vorläufigem Umweltbericht liegt

vom 31.08.2015 mit 09.10.2015

im Flur des Stadtplanungsamtes, Rathausplatz 1, 3. Stock, Montag bis Mittwoch von 7.30 - 16.30 Uhr, Donnerstag von 7.30 - 17.30 Uhr und Freitag von 7.30 – 12.00 Uhr aus und kann dort eingesehen werden.

Stellungnahmen hierzu können während der Auslegungsfrist bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, vorgebracht werden.

Ferner kann der Entwurf im Internet während der Auslegungsfrist unter www.stadtplanung.augsburg.de/auslegung abgerufen werden. Dort steht auch ein Online-Formular für die Stellungnahme bereit.

Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren geprüft. Die schriftliche Mitteilung des Prüfergebnisses kann in der Regel erst nach dem Satzungsbeschluss mit der darin enthaltenen Abwägung erfolgen. Eine Zwischennachricht wird auch bei längeren Zeiträumen nicht erteilt.

Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen bereits vor und können im Zusammenhang mit der öffentlichen Auslegung beim unten angegebenen Ansprechpartner eingesehen werden:

Art der umweltbezogenen Information	Verfasser	Datum	Thema
Schalltechnische Untersuchung	ACCON GmbH	31.01.2013	Untersuchung der möglichen Geräuschemissionen im Plangebiet und Bestimmung von Emissionskontingenten
spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)	Arbeitsgemeinschaft Uli Möhrle / Hartmut Lichti Landschaftsarchitekten bdla	24.10.2011	Schutzerfordernis von seltenen Tier- und Pflanzenarten; Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände
Luftschadstofftechnische Untersuchung (Bericht Nr. 050-2860/2)	Büro Möhler + Partner	Dezember 2008	Luftschadstofftechnische Untersuchung zum Vierspurigen Ausbau der Osttangente „Aindlinger Straße – Meraner Straße“
Stellungnahme Fachbehörde	Bayerisches Landesamt für Umwelt	23.01.2012	Ermittlung des Achtungsabstandes zum Störfallbetrieb (Tanklager der Fa. Präg)
Stellungnahme Fachbehörde	Umweltamt, Immissionsschutz	24.09.2013	Festsetzungsvorschläge für die Umsetzung von Achtungsabständen zum Störfallbetrieb

Für Fragen steht Ihnen folgender Ansprechpartner zur Verfügung:

Uwe Rothenhäusler
 Zimmer Nr. 447, 4. Stock
 Telefon: 0821/324-6538
 Telefax: 0821/324-6503
 E-Mail: Uwe.Rothenhaeusler@augzburg.de

Stadt Augsburg – Referat 6
 Stadtplanungsamt

**Ortsübliche Bekanntmachung über die Auslegung
 der Planunterlagen im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren
 „Trinkwasserbrunnen 411 Bergheim“**

Mit Schreiben vom 28.01.2015 beantragte die Stadtwerke Augsburg Wasser GmbH beim Umweltamt der Stadt Augsburg, Untere Wasserrechtsbehörde, die Neuerteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung gemäß §§ 8, 14 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für den Weiterbetrieb des Trinkwasserbrunnens 411 im bisherigen Umfang (Jahresfördermenge: 13.500 m³/a) im Bereich des Grundstückes Fl.Nr. 276/4 der Gemarkung Bergheim.

Für das o.g. Vorhaben führt die Stadt Augsburg, Umweltamt, Untere Wasserrechtsbehörde, ein Bewilligungsverfahren gemäß §§ 8 ff. WHG und Art. 69 Satz 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in Verbindung mit den Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) durch.

Die Auslegung der Planunterlagen wird hiermit gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG in Verbindung mit Art. 73 Absätze 3, 4 und 5 BayVwVfG ortsüblich bekannt gemacht.

- Die Pläne und Erläuterungen liegen in der Zeit von 31.08.2015 bis einschließlich 30.09.2015 (ein Monat) bei der Stadt Augsburg, Umweltamt, An der Blauen Kappe 18, 86152 Augsburg, (Verwaltungszentrum), 4. Obergeschoss, Zimmer 479, während der Dienststunden

Mo. – Mi.	7:30 – 16:30 Uhr
Do.	7:30 – 17:30 Uhr
Fr.	7:30 – 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bei der unter Ziffer 1 genannten Dienststelle bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt bis einschließlich 14.10.2015, schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin (sog. Erörterungstermin) erörtert. Sofern auf den Termin verzichtet wird, wird er gesondert ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
4. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Den Bekanntmachungstext und die Planunterlagen sind während der Auslegungsfrist auch im Internet unter www.augsburg.de/amtliche-Bekanntmachungen veröffentlicht.

Stadt Augsburg
Umweltamt – Untere Wasserrechtsbehörde –

Öffentliche Auslegung der Bodenrichtwerte zum 31.12.2014

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich der kreisfreien Stadt Augsburg gibt gemäß § 196 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 12 Absatz 2 der Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (BayGaN) bekannt:

Die Bodenrichtwerte im Stadtgebiet Augsburg wurden gemäß § 196 Absatz 1 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 12 BayGaN zum 31. Dezember 2014 ermittelt und in der Bodenrichtwertkarte dargestellt.

Die öffentliche Auslegung der Bodenrichtwertkarte findet in der Zeit vom 26. August bis 28. September 2015 im Vorraum des Kundenservice des Geodatenamtes, Maximilianstraße 6a (Welserpassage), während der Dienststunden statt. Auch außerhalb der Auslegungsfrist kann jedermann während der Dienstzeit kostenfrei Einsicht in die Bodenrichtwertkarten nehmen oder kostenpflichtige Auskünfte über Bodenrichtwerte erhalten.

Auskünfte erteilt die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Geodatenamt der Stadt Augsburg, Maximilianstraße 6a (Welserpassage), 86150 Augsburg, III. Stock, Zimmer 306 und 315 (Tel. 324 – 9364 und 324 - 9361; Fax 324 - 9342).

Augsburg, 17.08.2015

Der Vorsitzende des Gutachterausschusses
für Grundstückswerte im Bereich
der kreisfreien Stadt Augsburg

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes – BImSchG – i. V. m. der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, Nr. 2.8.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV bzw. Nr. 3.3 der IE-Richtlinie

Sicherstellung der Einhaltung der BVT-Emissionsbandbreiten gemäß § 12 (1a) BImSchG, sowie nachträgliche Anordnung mit abweichender Festlegung gemäß § 17 Abs. 2 b BImSchG für Schwefeldioxid

Die Stadt Augsburg hat als Kreisverwaltungsbehörde nachfolgende Anordnung gegenüber der Fa. Osram GmbH erlassen, die gemäß § 17 (1a) BImSchG hiermit bekannt gegeben wird.

Die hier getroffenen Festlegungen, insbesondere die unter 1. festgesetzten Emissionsbegrenzungen für CO, Gesamtstaub, HCl und SO₂, beziehen sich auf den im Amtsblatt der Europäischen Union vom 08.03.2012 bekannt gemachten Durchführungsbeschluss der Kommission vom 28.02.2012 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) in Bezug auf die Glasherstellung.

1. Für die Glasschmelzanlagen der Fa. Osram in der Berliner Allee 65 in 86153 Augsburg werden die Emissionsbegrenzungen gemäß den Genehmigungsbescheiden zur Wanne B vom 16.06.2009, AZ 321-Gra/ IG 125, bzw. zur Wanne C (neu) vom 16.06.2009, AZ 321-Gra/ IG 120 für folgende Stoffe hiermit neu festgesetzt:

Kohlenmonoxid:

Massenkonzentration als Tagesmittelwert: 100 mg/m³
Massenkonzentration als Halbstundenmittelwert: 200 mg/m³

Gesamtstaub:

Massenkonzentration: 20 mg/m³

Gasförmige organische Chlorverbindungen, angegeben als HCl:Massenkonzentration: 20 mg/m³**Schwefeloxide, angegeben als Schwefeldioxid SO₂:**Massenkonzentration: 500 mg/m³**HINWEIS:**

Die in den eingangs genannten Genehmigungsbescheiden für die Wannen B und C(neu) außerdem noch enthaltenen folgenden Emissionsbegrenzungen gelten weiterhin unverändert (Ausnahme: Konkretisierung zur Mittelwertbildung für den kontinuierlich überwachten Stoff NO₂)

Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid NO₂:Massenkonzentration als Tagesmittelwert: 800 mg/m³Massenkonzentration als Halbstundenmittelwert: 1600 mg/m³**Quecksilber und seine Verbindungen:**Massenkonzentration 0,05 mg/m³**Fluor und seine gasförmigen Verbindungen, angegeben als HF:**Massenkonzentration 5 mg/m³

Des Weiteren gilt folgende mit Bescheid vom 20.09.2012 (AZ: 321-Gra/Sb-Anord WB 17) festgesetzte Emissionsbegrenzung für den Stoff Antimon (Sb):

Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Sb:Massenkonzentration: 1 mg/m³

Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 8 %.

- Die unter 1. festgesetzten Emissionsgrenzwerte müssen spätestens zum 08.03.2016 sicher eingehalten werden.

Für alle genannten Stoffe, mit Ausnahme der kontinuierlich überwachten, ist durch jährlich mindestens 3 Einzelmessungen einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle nachzuweisen, dass die festgesetzten Werte eingehalten werden. Dies gilt bis auf weiteres sowohl für die neu festgesetzten als auch für die unverändert weiter geltenden Emissionsbegrenzungen.

Die Messungen sind vom Betreiber zu veranlassen. Sie sind gemäß den Anforderungen der TA Luft zur Messplanung, zur Auswahl von Messverfahren und zur Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse durchzuführen.

Die Probenahme und Analyse aller Schadstoffe sowie die Qualitätssicherung von automatischen Messsystemen und die Referenzmessverfahren zur Kalibrierung automatischer Messsysteme sind nach CEN-Normen des Europäischen Komitees für Normung (umgesetzt in entsprechende DIN EN Normen) durchzuführen. Sind keine CEN-Normen verfügbar, so sind ISO-Normen, nationale Normen oder sonstige internationale Normen anzuwenden, die sicherstellen, dass Daten von gleicher wissenschaftlicher Qualität ermittelt werden

Der Grenzwert für CO bezieht sich bei regenerativ beheizten Wannen ausschließlich auf die Zeiten der Befuerung und nicht auf die Zeiten der Feuerungswechsel. Die Messungen sind darauf abgestimmt durchzuführen.

- Zum Ammoniakslupf gelten die im Genehmigungsbescheid zur Wanne C (neu) vom 16.06.2009, AZ 321-Gra/ IG 120 enthaltenen Festlegungen.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG :

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim
Bayerischen Verwaltungsgericht,
Kornhausgasse 4
86152 Augsburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Augsburg) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. E-Mail) ist unzulässig.
- In Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten ist seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Auf folgendes wird hingewiesen:

Der vollständige Text der Anordnung liegt bei der Stadt Augsburg, Umweltamt, An der Blauen Kappe 18, im Zimmer 479 zu den üblichen Parteiverkehrszeiten (Montag bis Mittwoch 7.30 bis 16.30 Uhr, Donnerstag 7.30 bis 17.30 Uhr und Freitag 7.30 bis 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Rückfragen können während der normalen Öffnungszeiten (Montag bis Mittwoch 8.30 bis 15.00 Uhr, Donnerstag 8.30 bis 16.00 Uhr und Freitag 8.30 bis 12.00 Uhr) oder nach telefonischer Vereinbarung (0821/ 324 – 73 29 oder -73 22) gestellt werden.

Die Auslegung beginnt am **24.08.2015** und endet am **07.09.2015**.
Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Stadt Augsburg
Umweltamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 12.08.2015 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2015-250-1
Bauvorhaben: Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 6 WE 4 Garagen und 2 Stellplätzen
Baugrundstück: Untersbergstr. 17
Flur Nr.: 3003/31, Gemarkung: Hochzoll

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 143 (1. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wöhr, unter der Rufnummer 324-4619 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 12.08.2015 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen

Aktenzeichen: 630-BA-2015-170-2
Bauvorhaben: Anbau Wohnzimmer
Baugrundstück: Hopfenseeweg 6 d
Flur Nr.: 2994/110, Gemarkung: Hochzoll

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 242 (2. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Koller, unter der Rufnummer 324-4616 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schrift-

lich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 13.08.2015 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2015-377-1
Bauvorhaben: Neubau einer Terrassenüberdachung
Baugrundstück: Aystetter Weg 49
Flur Nr.: 452/28, Gemarkung: Oberhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 147 (1. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Kessler, unter der Rufnummer 324-4618 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 13.08.2015 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-NU-2014-91-2
Bauvorhaben: Nutzungsänderung Büro zu Praxis und Wohnen zu Büro, Anbau einer Fluchttreppe und teilweise Änderung bestehender Nutzungseinheiten
Baugrundstück: Gögginger Str. 49
Flur Nr.: 5055/0, 5058/22, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 247 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Weber, unter der Rufnummer 324-4615 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 17.08.2015 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2015-205-1
Bauvorhaben: Abbruch des bestehenden Dachstuhls und Neuaufbau des Dachgeschosses
Baugrundstück: Schäfflerbachstr. 7 - 11
Flur Nr.: 5922/5, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauunterlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 145 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Störcher, unter der Rufnummer 324-4621 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 14.08.2015 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2015-206-1
Bauvorhaben: Abbruch des bestehenden Dachstuhls und Neuaufbau des Dachgeschosses
Baugrundstück: Schäfflerbachstr. 13 - 21
Flur Nr.: 5922/6, 5922/11-16, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauunterlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 145 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Störcher, unter der Rufnummer 324-4621 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung der Fundrüder- und Fundsachen- versteigerungen am 09.10.2015 und 12.10.2015

Am **Freitag, 09.10.2015**, findet ab **09.00 Uhr** beim **Ballenhaus, neben dem Textilmuseum (TIM), Provinostr. 48, 86153 Augsburg**, eine Versteigerung von Fundrüdern statt.

Am **Montag, 12.10.2015**, findet ab **09.00 Uhr** im Pfarrsaal der Pfarrgemeinde St. Max, **Franziskanergasse 4, 86152 Augsburg**, eine Versteigerung von allgemeinen Fundgegenständen statt.

Es handelt sich hierbei um solche Fundsachen, die in der Zeit von **September 2014 bis Februar 2015** in der Fundstelle der Stadt Augsburg abgegeben wurden und somit länger als ein **halbes Jahr** dort aufbewahrt wurden.

Verlierer haben noch bis zum **02.10.2015** Gelegenheit, ihre Ansprüche bei Fundstelle der Stadt Augsburg, geltend zu machen.

Dienstgebäude: Fundstelle der Stadt Augsburg, Bei St. Max 1, 86152 Augsburg

Tel. 0821/324 – 6304 und 6305
Fax 0821/324 – 6303
E-Mail: fundstelle.stadt@augzburg.de

Öffnungszeiten: Montag mit Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag zusätzlich 13.00 bis 17.30 Uhr

Stadt Augsburg – Fundstelle

Studienbeihilfen aus Stiftungsmitteln 2015

Studenten an Universitäten, Hoch- und Fachhochschulen sowie Schüler ab der 11. Klasse an Augsburger Gymnasien, des Bayernkollegs (ohne Vorkurs) und der Fachoberschule können beim Wohnungs- und Stiftungsamt eine Studienbeihilfe beantragen. Gefördert werden befähigte und bedürftige **Augsburger** Studenten bzw. Schüler.

Wer nur zu Studienzwecken in Augsburg wohnt, ist leider nicht antragsberechtigt. Dagegen sind Augsburger, die an auswärtigen Universitäten oder Fachhochschulen studieren, antragsberechtigt.

Anträge auf Studienbeihilfe können ab 01.09.2015 beim Wohnungs- und Stiftungsamt der Stadt Augsburg (Schießgrabenstr. 4) und im Medien- und Kommunikationsamt- Bürgerinformation – am Rathausplatz abgeholt werden.

Die Anträge sind bis spätestens

30.09.2015

ausgefüllt und mit den erforderlichen Nachweisen über Studienfortgang und wirtschaftliche Verhältnisse im

Wohnungs- und Stiftungsamt
Schießgrabenstr. 4 (4.Stock)

einzureichen. **Die persönliche Abgabe ist zu den üblichen Öffnungszeiten des Amtes (Mo-Do 08:30-12:30 Uhr, Do 14:00-17:30 Uhr, Fr 08:00-12:00 Uhr) möglich.**

Später eingehende oder unvollständig eingereichte Anträge können leider nicht berücksichtigt werden.

Rückfragen sind unter Telefon 0821/324-4326 oder vertretungsweise unter -4315 möglich.

Stadt Augsburg
Wohnungs- und Stiftungsamt